Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren der Gemeinde Macken vom 14.12.2022

Der Gemeinderat hat auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) und der § 2 Abs. 1, § 7 und § 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Satzung beschlossen:

INHALTSÜBERSICHT:

§ 1	Allgemeines	2
	Gebührenschuldner	
	Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit	
§ 4	Inkrafttreten	2
Anla	age zur Friedhofsgebührensatzung	3
i.	Reihengrabstätten	.3
II.	Ausheben und Schließen der Gräber	.3
III.	Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen	.3
IV.	Benutzung der Leichenhalle	.4
V.	Räumung von Grabstätten	.4

§ 1 Allgemeines

Für die Benutzung der Einrichtung des Friedhofswesens und ihrer Anlagen werden Benutzungsgebühren erhoben. Die Gebührensätze ergeben sich aus der Anlage zu dieser Satzung.

§ 2 Gebührenschuldner

Gebührenschuldner sind:

- 1. Bei Bestattungen die Personen, die nach § 9 Bestattungsgesetz verantwortlich sind, und der Antragsteller,
- 2. bei Umbettungen und Wiederbestattungen der Antragsteller.

§ 3 Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistungen nach der Friedhofssatzung, bei antragsabhängigen Leistungen mit der Antragstellung.
- (2) Die Gebühren werden innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig.

§ 4 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt zum 01.01.2023 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren vom 06.03.1987, zuletzt geändert am 03.04.1996, außer Kraft.

Macken, den 14.12.2022

Marco Kneip

Ortsbürgermeister

Anlage zur Friedhofsgebührensatzung

I. Reihengrabstätten

1. Überlassung einer Reihengrabstätte an Berechtigte nach § 2 der Friedhofssatzung

a)	bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	300,00 €uro
b)	vom vollendeten 5. Lebensjahr an	400,00 €uro
c)	Reihengrabstätte als Kissengrab bis zum vollendeten 5. Lebensjahr Pflege der gärtnerischen Anlage bis zum Ende der Ruhezeit	300,00 €uro 600,00 €uro
d)	Reihengrabstätte als Kissengrab vom vollendeten 5. Lebensjahr an Pflege der gärtnerischen Anlage bis zum Ende der Ruhezeit	400,00 €uro 800,00 €uro

2. Überlassung einer Urnenreihengrabstätte an Berechtigte nach § 2 der Friedhofssatzung

a)	Urnenreihengrabstätte Erdbestattungen	200,00 €uro
b)	Urnenreihengrabstätte als Kissengrab	200,00 €uro
	Pflege der gärtnerischen Anlage bis zum Ende der Ruhezeit	300,00 €uro

II. Ausheben und Schließen der Gräber

1. Reihengräber für Verstorbene

a)	bis zum vollendeten 5. Lebensjahr (gilt auch für Kissengräber)	270,00 €uro
b)	vom vollendeten 5. Lebensjahr an (gilt auch für Kissengräber)	450,00 €uro
c)	Urnenbeisetzung je Beisetzung	150,00 €uro

2. Urnengrabstätten für Verstorbene

a)	Urnenreihengräber als	Erdbestattung	ie Beisetzung	150,00 €ur	O
\sim ,	Cition on onigrapor are	Liabootattarig	O DOIGOGE GITG	100,00 001	_

3. Bei Bestattungen und Beisetzungen an Samstagen, Sonntagen und Feiertagen wird ein Zuschlag berechnet von 20 v.H.

III. Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen

Das Ausgraben und Umbetten von Leichen wird durch gewerbliche Unternehmen vorgenommen. Die hierbei entstehenden Kosten sind von den Gebührenschuldnern als Auslagen zu ersetzen.

IV. Benutzung der Leichenhalle

1. Für die Aufbewahrung

a) einer Leiche je Sterbefall	50,00 €uro
b) einer Urne je Sterbefall	50,00 €uro
Für die Reinigung der Leichenhalle	35,00 €uro

V. Räumung von Grabstätten

2.

Abbau und Entsorgung der Grabanlage und sonstigen baulichen Anlagen einer

a) Reihengrabstätte	200,00 €uro
b) Urnen- und Kindergrabstätte	150,00 €uro
c) Kissensteingräber (Rasengräber)	50,00 €uro